

Nutzungsvertrag



Zwischen dem TV 1921 Nieder-Klingen e.V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, (im Folgenden „Vermieter“ genannt)

und

..... (im Folgenden „Mieter“ genannt)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Gegenstand des Vertrages

Der Vermieter stellt nach Maßgabe dieses Vertrages dem Mieter folgendes Festzelt zur Nutzung zur Verfügung:

Festzelt in der Gesamtgröße von 5 m x 12 m (Aufbaumaß)

Das Festzelt besteht aus vier gleich großen Feldern, die auch einzeln zum Preis von jeweils 50,00 Euro zu mieten sind.

- | | |
|---|-----------------------|
| ☐ komplettes Festzelt | Miete 200,00 Euro/Tag |
| ☐ drei Felder des Festzeltes | Miete 150,00 Euro/Tag |
| ☐ halbes Festzelt | Miete 100,00 Euro/Tag |
| ☐ ein Feld des Festzeltes | Miete 50,00 Euro/Tag |

Das Festzelt wird durch einen Verantwortlichen des TV Nieder-Klingen zum Veranstaltungsort gebracht bzw. wieder von dort abgeholt.

Es ist zu beachten, dass das Festzelt nur in einem Umkreis von 10 Kilometern (von Nieder-Klingen aus gesehen) vermietet werden kann.

Durch eine Person seitens des Vermieters wird der Auf- bzw. Abbau angeleitet und unterstützt.

Der Mieter des Zeltes hat dafür Sorge zu tragen, dass drei bis vier Helfer für Auf- bzw. Abbau zur Verfügung stehen.

2. Kautions

Der Mieter hat eine Kautions in Höhe von 150,00 Euro an den Vermieter zu zahlen. Die Kautions wird unverzinslich an den Mieter zurückgezahlt oder mit der Endabrechnung verrechnet, sofern keine Beanstandungen durch den Vermieter bestehen. Die Rechtskraft tritt erst ein, wenn der Kautionsbetrag in bar hinterlegt wurde.

Diesbezüglich erfolgt nach dem Aufbau und vor dem Abbau eine Kontrolle des Zeltes. Mängel werden direkt erfasst.

Werden Schäden nach der Nutzung des Festzeltes festgestellt, wird die Kautions einbehalten und mit den Reparaturkosten verrechnet bzw. es erfolgt ggf. eine Nachberechnung.

3. Eigentumsvorbehalt

Das Festzelt bleibt auch für die Zeit der Nutzung durch den Mieter Eigentum des Vermieters.

4. Haftung

Der Mieter verpflichtet sich, das Festzelt pfleglich zu behandeln und vor Diebstahl und Beschädigung zu schützen. Bei Diebstahl und/oder Beschädigung ist der Mieter verpflichtet, Ersatz zu leisten bzw. die entsprechende fachgerechte Reparatur durchführen zu lassen.

Die Pläne des Festzeltes darf nur in trockenem Zustand zusammengefaltet werden.

Ohne Einwilligung des Vermieters darf an dem Festzelt keine Veränderung vorgenommen werden.

5. Laufzeit

Zeitraum: _____ bis _____
Datum Uhrzeit Datum Uhrzeit

Sobald der Mieter gegen eine der genannten Regeln verstößt, endet jedoch der Nutzungsvertrag.

6. Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages/Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, ist nicht der gesamte Vertrag/Vereinbarung unwirksam, sondern nur der Teil, der rechtsunwirksam ist. Die unwirksame Regelung wird dann durch eine andere ersetzt, die der ursprünglichen Absicht der Vertragspartner am nächsten kommt. Die übrigen Bestimmungen gelten weiter.

Otzberg/Nieder-Klingen, den _____

Unterschrift Vermieter/Vereinsstempel

Unterschrift Mieter